

S a t z u n g

des

Wasser- und Bodenverbandes

" K a l k b a c h

48703 Stadtlöhn , **Kreis Borken**

II.

Satzungsentwurf

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

II. Aufgabe, Unternehmen, Verbandsgebiet

§ 2 Aufgabe

§ 3 Verbandsunternehmen

§ 4 Verbandsgebiet

III. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder des Verbandes

IV. Verbandsorgane

§ 6 Verbandsorgane

§ 7 Verbandsausschuß

§ 8 Aufgaben des Ausschusses

§ 9 Sitzungen des Ausschusses

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Verbandsvorstand

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

§ 13 Geschäfte des Vorstandes

§ 14 Geschäfte des Verbandsvorstehers

V. Haushalt, Beiträge

§ 15 Haushaltsplan

§ 16 Rechnungslegung und Prüfung

§ 17 Verbandsbeiträge

§ 18 Beitragsverhältnis

§ 19 Hebung der Verbandsbeiträge

§ 20 Ermittlung der Erschwernisse

VI. *Pflichten der Verbandsmitglieder*

- § 21 *Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung*
- § 22 *Auskunftspflicht/Verschwiegenheitspflicht*
- § 23 *Ordnungsgewalt*

VII. *Satzungsänderung*

- § 24 *Änderung der Satzung*
- § 25 *Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde*

VIII. *Verbandsschau*

- § 26 *Verbandsschau, Schaubeauftragte*
- § 27 *Durchführung der Verbandsschau*

IX. *Bekanntmachungen*

- § 28 *Öffentliche Bekanntmachungen*

X. *Aufsicht*

- § 29 *Aufsichtsbehörde*
- § 30 *Informationsrecht der Aufsichtsbehörde*
- § 31 *Zustimmung zu Geschäften*

XI. *Schlußbestimmungen*

- § 32 *Inkrafttreten*

## **J Allgemeines**

### *§ 1 Name, Sitz, Rechtsform*

- 1) *Der Wasser- und Bodenverband (Verband) führt den Namen  
"Kalkbachgebiet"\_\_\_\_\_*
- 2) *Er hat seinen Sitz in Stadtlohn\_\_\_\_\_ im  
Kreis Borken*
- 3) *Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts im  
Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände  
(Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405)*
- 4) *Die Postadresse des Verbandes ist identisch mit der Anschrift  
des Verbandsvorstehers.*

## **II Aufgabe, Unternehmen, Verbandsgebiet**

### *§ 2 Aufgabe*

*Der Verband hat die Aufgabe:*

- 1) *Fließende Gewässer II. Ordnung im Sinne des Wassergesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)  
in der jeweils gültigen Fassung zu unterhalten.*
- 2) *Die Unterhaltung umfaßt die Erhaltung eines ordnungsgemäßen  
Zustandes für den Wasserabfluß. Dabei sind die günstigen  
Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und für die  
Gewässerlandschaft zu erhalten und zu entwickeln.*
- 3) *Die Gesetze, Rechtsverordnungen und Richtlinien des Landes  
Nordrhein-Westfalen sind bei der Durchführung der  
Verbandsaufgaben zu beachten.*

§ 3

Verbandsunternehmen

- 1) Unternehmen des Verbandes sind die zur Erfüllung seiner Aufgabe dienenden Arbeiten an Gewässern, Anlagen an Gewässern, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen.
- 2) Der Verband legt der Aufsichtsbehörde jährlich einen Unterhaltungsplan vor. Der Umfang des Unterhaltungsplanes ist mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen.

3) Der Verband bemüht sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten und soweit seine finanziellen Mittel dies zulassen Entwicklungskonzepte für seine Verbandsgewässer aufzustellen. Ein Konzept zur naturnahen Entwicklung soll in erster Linie für natürlich entstandene Gewässer erstellt werden.

0

§ 4

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Niederschlagsgebiet des Kalkbaches. \_\_\_\_\_

Die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen und Fließgewässer II. Ordnung ergeben sich aus der Verbandskarte, Maßstab 1 : 10.000, und der Liste der durch den Verband zu unterhaltenden Anlagen. Jeweils eine Ausfertigung dieser Unterlagen werden vom Verbandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Der Verbandsvorsteher ergänzt die Verbandskarte und die Anlagenliste nach Bedarf.

III Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder des

Verbandes

- 1) Verbandsmitglieder sind: 1.

Gruppe der Erschwerer

Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Gewässerunterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflußvorgang hinaus erschweren.

Gruppe der Gewässeranlieger

Eigentümer von Grundstücken die direkt an das Gewässer angrenzen (Gewässereigentümer und Gewässeranlieger) .

Gruppe der Städte und Gemeinden

Städte und Gemeinden, die im seitlichen Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer liegen.

- 2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das vom Verbandsvorsteher auf dem laufenden gehalten wird.

IV Verbandsorgane

§ 6

Verbandsorgane

Der Verband hat folgende Organe:

Verbandsausschuß  
Verbandsvorstand

§ 7

Verbandsausschuß

- 1) Der Ausschuß hat <sup>8</sup> Mitglieder. Jedes Mitglied hat einen Vertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- 2) Die Mitglieder des Ausschusses setzen sich wie folgt zusammen:
  1. Auf die Gruppe der Erschwerer entfallen keine Mitglieder.
  2. Ruf die Gruppe der Gewässeranlieger entfallen 3 Mitglieder.

3. *Ruf die Gruppe der Städte und Gemeinden entfallen insgesamt 5 Mitglieder.*

*Diese werden, anteilig zu den im Verbandsgebiet liegenden Stadt-/Gemeindeflächen, wie folgt verteilt:*

*Gemeinde/Stadt Stadtlohn 3 Mitglieder*

*Gemeinde/Stadt Südlohn\_\_ 2 Mitglieder*

*Gemeinde/Stadt \_\_\_\_\_- Mitglieder*

- 3) *Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf (5) Jahre. Sie endet jeweils zum 31. Dezember des 5. Wahljahres .*
- 4) *Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle.*

#### § 8 Aufgaben des Verbandsausschusses

*Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:*

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,*
- 2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Verbandsunternehmens, des Verbandsplanes oder der Verbandsaufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,*
- 3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,*
- 4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachträgen,*
- 5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,*
- 6. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,*
- 7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,*

8. *Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,*
9. *Vergabe von Aufträgen, sofern hierfür nicht der Vorstandsvorstand oder der Vorstandsvorsteher zuständig ist,*
10. *die Bestellung von Gutachtern oder Sachverständigen zur Ermittlung der Vorteile oder Erschwernisse der Gewässerunterhaltung und Beschlußfassung über die Veranlagungsregeln,*
11. *Beschlußfassung über die Aufstellung eines Entwicklungskonzeptes ,*
12. *Entlastung des Vorstandsvorstandes,*
13. *Festsetzung von Säumniszuschlägen,*
14. *Wahl der Schaubeauftragten.*

W

#### § 9 Sitzungen des Verbandsausschusses

- 1) *Im Verbandsausschuß hat jedes Mitglied eine Stimme. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.*
- 2) *Der Vorstandsvorsteher beruft den Ausschuß nach Bedarf , mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt persönlich oder durch öffentliche Bekanntmachung.*
- 3) *Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Zehntel der sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ergebenden Anzahl der Ausschußmitglieder anwesend ist.*
- 4) *Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuß zur Behandlung des selben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.*
- 5) *Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.*



§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Die Verbandsmitglieder der Gruppe nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 (Erschwerer; und Abs. 2 ( Gewässeranlieger ) wählen aus ihrer Mitte in einer Mitgliederversammlung die Ausschußmitglieder.
- 2) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht an den Sitzungen teilzunehmen und mitzustimmen. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist zulässig. Der Vorstandsvorsteher kann eine schriftliche Vollmacht fordern .
- 3) Die Verbandsmitglieder der Gruppe der Erschwerer wählen die Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- 4) Für die Wahl der Ausschußmitglieder der Gruppe der Gewässer anlieger gilt Abs. 3 entsprechend.
- 5) Die Ausschußmitglieder der Gruppe der Städte und Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet werden durch die jeweiligen Städte und Gemeinden bestimmt und in den Verbandsausschuß entsandt.
- 6) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und die Wahlhandlungen. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht. Er unterrichtet die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.
- 7) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit zweiwöchiger Frist zu der Mitgliederversammlung. Die Einladung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- 8) Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie können nur einheitliche Erklärungen abgeben.
- 9) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 11

Verbandsvorstand

1) Der Verbandsvorstand besteht aus:

- einem Verbandsvorsteher,
- einem stellvertretenden Verbandsvorsteher, welcher gleichzeitig erstes (1.) ordentliches Vorstandsmitglied ist,
- 4 ordentlichen Vorstandsmitgliedern

Jedes ordentliche Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

- 2) Der Verbandsausschuß kann den Personenkreis bestimmen, aus dem der Vorstand zu wählen ist. Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes beträgt fünf (5) Jahre. Sie endet jeweils zum 31.12. des 5. Wahljahres.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.
- 5) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

§ 12 Sitzungen des

Vorstandes

- 1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, mit zwei Wochen Frist, zu Sitzungen ein.
- 2) Im Verbandsvorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlußfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder, zu den Sitzungen anwesend sind. Für den Fall der Beschlußunfähigkeit gelten die Regelungen für den Verbandsausschuß entsprechend.
- 3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Vorstandes.
- 4) Beschlüsse werden mit Stimmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13 Geschäfte des  
Vorstandes

- 1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung in Übereinstimmung mit den von dem Verbandsausschuß beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß zu berufen ist, insbesondere:
1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  2. die Aufstellung der Jahresrechnung,
  3. die Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes,
  4. die Aufstellung von Entwicklungskonzepten,
  5. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
  6. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
  7. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
  8. die Vergabe von Rufträgen bis zu einer Höhe von 30.000,00 DM,
  9. die Festsetzung etwaiger Schadensersatzleistungen,
  10. die Aufstellung der Veranlagungsregeln.

§ 14 Geschäfte des  
Verbandsvorstehers

O<sup>1</sup>

^j

- 1) Dem Vorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuß berufen ist (Geschäfte der laufenden Verwaltung).
- 2) Der Vorsteher erteilt Aufträge bis zu einer Höhe von 3.000,00 DM.
- 3) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung der Vertretungsbefugnis .
- 4) Der Vorsteher übt die Dienstaufsicht gegenüber den Bediensteten des Verbandes aus.
- 5) Der Vorsteher unterrichtet die übrigen Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes. Bei wichtigen Geschäften ist ein Beschluß des zuständigen Verbandsorganes herbeizuführen.

## **V Haushalt, Beiträge**

### § 15

#### Haushaltsplan

- 1) Der Haushaltsplan ist rechtzeitig vor dem Beginn des Haushaltsjahres durch den Vorstand aufzustellen. Der Verbandsausschuß stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan fest. Der Haushaltsplan muß in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Bedarf ist die Rufstellung von Nachträgen zulässig.
- 2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Hinsichtlich des Gesamtbetrages der aufzunehmenden Kassenkredite bedarf der Haushaltsplan der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- 4) Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Vorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Vorsteher und einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand stellt im laufenden Haushaltsjahr für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuß zur Beschlußfassung vor.
- 5) Als Anlage ist dem Haushaltsplan eine Aufstellung über Rücklagen und eine Übersicht über Verbindlichen des Verbandes beizufügen.

### § 16 Rechnungslegung und

#### Prüfung

- 1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.  
Das Rechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen dem 01.01. und 31.12. eines jeden Jahres.
- 2) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Aufsichtsbehörde.

- 3) Der Vorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen, ob
  - der Haushaltsplan eingehalten ist,
  - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
  - bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
  - die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.
- 4) Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Vorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

#### § 17

##### Verbandsbeiträge

- 1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- 2) Der Verband kann die Verbandsbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) oder von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträgen) erheben.
- 3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Sie ruhen als öffentliche Last auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

#### § 18

##### Beitragsverhältnis

- 1) Die gesamten Aufwendungen des Verbandes zur Durchführung seiner Aufgaben werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- 2) Es wird nach drei Beitragsgruppen unterschieden:
  1. Verbandsmitglieder, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am Abflußvorgang hinaus erschweren (Erschwerer),
  2. Gewässeranleger,
  3. Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet.

- 3) Der von den Erschwerern zu zahlende Geldbetrag wird vorab als vom Hundertsatz des Gesamtaufwandes festgelegt und auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maß der Erschwernis umgelegt.
- 4) Die von den Gewässeranliegern zu zahlenden Geldbeträge werden durch Sachleistungen abgegolten. Die Sachleistungen bestehen aus der Erfüllung der Pflichten nach § 21; insbesondere der Beseitigung des Räumgutes.
- 5) Der Restbetrag, nach Abzug der Beiträge der Erschwerer und nach Abzug von Finanzierungshilfen des Landes, wird auf die Gemeinden im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke umgelegt.

#### § 19 Hebung der Verbandsbeiträge

- 1) Der Verbandsvorsteher erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für das Mitglied geltenden Beitragsmaßstabes durch einen Beitragsbescheid. Im Beitragsbescheid ist auch auf die Zahlstelle und die Zahlungsfrist hinzuweisen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Darauf ist im Beitragsbescheid hinzuweisen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- 3) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, ist gegen den Beitragsbescheid des Verbandes die Klage zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht zu erheben.
- 4) Für nicht rechtzeitig entrichtete Beitragszahlungen können Säumniszuschläge erhoben werden.
- 5) Der Verbandsvorsteher führt ein Beitragsbuch, aus dem die zu zahlenden Beiträge und ihre Ermittlung hervorgehen. Das Beitragsbuch steht jedem Beitragspflichtigen zur Einsicht zur Verfügung. Es wird vom Verbandsvorsteher auf dem laufenden gehalten.
- 6) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorsteher für den nachträglichen Ausgleich.

§ 20 Ermittlung der  
Erschwernisse

- 1) Das Maß der Erschwernisse für die Unterhaltung der Verbandsgewässer wird vom Verband ermittelt. Er kann sich hierzu eines oder mehrerer Sachverständiger bedienen, die dem Verband nicht angehören.
- 2) Die Ermittlungen nach Abs. 1 werden in den Veranlagungsregeln festgehalten. Die Veranlagungsregeln sind als Anlage zur Satzung zu erlassen. Sie sind nach Bedarf, spätestens alle fünf (5) Jahre zu überprüfen.

**VI Pflichten der Verbandsmitglieder**

§ 21 Pflichten im Interesse  
der Gewässerunterhaltung

- 1) Anliegergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Die Betretung und Benutzung von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstige mit Einfriedungen versehen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Entstehen durch die Benutzung der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- 3) Als Weide genutzte Grundstücke sind einzuzäunen. Der Zaun muß mindestens einen Abstand von 80 cm zur oberen Böschungskante haben. Dies gilt ebenso für andere Einfriedungen und Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW). Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- 4) Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muß mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.
- 5) Der Verband kann einen größeren Abstand der Nutzung der an die Gewässer angrenzenden Flächen verlangen, wenn dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Die Aufsichtsbehörde ist über das Vorhaben zu informieren.

- 6) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- 7) Das Räumgut ist bis zur Wasserschau eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.
- 8) Der Ausschuß kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.
- 9) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, daß die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.

## § 22

### Auskunftspflicht/Verschwiegenheitspflicht

- 1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen. Die Verbandsmitglieder können die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung verlangen.
- 2) Unter Abs. 1 fallen auch Personen, die ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden.
- 3) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind, haben über die ihnen bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheit unberührt.

## § 23

### Ordnungsrecht

- 1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen haben die auf Gesetz und Satzung beruhenden Anordnungen zur Durchführung des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- 2) Kommt das Verbandsmitglied den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Vorsteher zur Ersatzvornahme oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz finden Anwendung.



## VII Satzungsänderungen

### § 24 Änderung der Satzung

- 1) *Zuständig für Beschlüsse über die Änderung der Satzung ist der Verbandsausschuß.*
- 2) *Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.*

### § 25 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

*Die Aufsichtsbehörde kann die Änderung der Satzung fordern. Kommt der Verband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.*

## VIII Verbandsschau

### § 26 Verbandsschau, Schaubeauftragte

- 1) *Die Verbandsgewässer und sonstigen nach § 3 zum Verbandsunternehmen gehörenden Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen.*
- 2) *Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.*
- 3) *Der Vorstandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, das zuständige Staatliche Umweltamt, die Städte und Gemeinden und die Landwirtschaftskammer sind mit zweiwöchiger Frist zu laden.*
- 4) *Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.*

- 5) *Der Verbandsvorsteher veranlaßt die Beseitigung der festgestellten Mängel.*

§ 27

*Behördenschau*

*Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt.*

*IX Bekanntmachungen*

§ 28 Öffentliche

Bekanntmachungen

- 1) *Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Bekanntgemacht wird in den im Verbandsgebiet erscheinenden Tageszeitungen*

M ü n s t e r l a n d z e i t u n g

- 2) *Für die Bekanntmachung von Karten, Plänen und Zeichnungen genügt die Angabe des Ortes, an dem die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt worden sind.*

X Aufsicht

§ 29

*Aufsichtsbehörde*

- 1) *Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Oberkreisdirektor Borken in Borken.*

§ 30 Informationsrecht  
der Aufsichtsbehörde

- 1) Die Aufsichtsbehörde ist, auf ihr Verlangen, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick, in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.
- 2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 31 Zustimmung zu  
Geschäften

- 1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über (10 % des Haushaltsvolumens ) hinausgehen,
  3. die Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Aufwandsentschädigungen.
- 2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- 3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- 4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die schriftliche Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

XJ Schlußbestimmungen

§ 32

*Inkrafttreten*

1. *Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Borken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7.11.1966\_\_\_\_\_ außer Kraft.*
2. *Die vom Ausschuß des Wasser- und Bodenverbandes "Kalkbach^ebiet" in Stadtlohn in seiner Sitzung am 25.03.1996\_\_\_ beschlossene Satzung wird gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz - WVG -) vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß §§ 58 und 67 WVG öffentlich bekanntgemacht.*

*Borken,*

*Der Oberkreisdirektor  
als Untere staatliche Verwaltungsbehörde  
des Kreises Borken*

*(Pingel)*